



# Bürgervereinigung Wedel e. V.

---

## SATZUNG

### DER

### Bürgervereinigung Wedel e. V.

#### § 1

##### Name, Sitz und Zweck

- 1) Die Bürgervereinigung Wedel ist ein eingetragener Verein und hat ihren Sitz in 22880 Wedel.
- 2) Die Bürgervereinigung Wedel e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar soziale und kulturelle Zwecke. Dazu gehören unter anderem Angebote für Senioren und die Mitwirkung bei der Schaffung oder Erhaltung sozialer Einrichtungen in Wedel für Menschen mit Behinderung, insbesondere für Kinder. Darüber hinaus fördert die Bürgervereinigung Wedel e. V. den Heimatgedanken und engagiert sich in der Jugendförderung.
- 3) Zuwendungen an Einrichtungen außerhalb Wedels sind durch Vorstandsbeschluss in Ausnahmefällen möglich.
- 4) Die Angebote konzentrieren sich auf betreuende Aktivitäten, auch in Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden. Die Angebote sollen möglichst vielfältig sein. Die soziale Situation der Zielgruppen ist dabei zu berücksichtigen.
- 5) Die Aktivitäten zur Förderung des Heimatgedankens sollen weitgehend im ideellen Bereich liegen.

#### § 2

##### Mitgliedschaft

- 1) Mitglied der Bürgervereinigung Wedel e. V. kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, die sich den Zielen der Bürgervereinigung Wedel e.V. verbunden fühlt.
- 2) Der Mitgliedsantrag ist schriftlich zu stellen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, ist eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung nicht möglich.
- 3) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
- 4) Mit dem Eintritt in die Bürgervereinigung Wedel e.V. erkennt jedes Mitglied die Satzung für sich als bindend an.



# Bürgervereinigung Wedel e. V.

---

## § 3

### Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- 2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig; die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Eine Kommunikation über elektronische Post (E-Mail) ist möglich.
- 3) Der Ausschluss kann nur erfolgen wegen eines Verhaltens, durch welches das Ansehen oder die Interessen der Bürgervereinigung Wedel e. V. erheblich geschädigt worden sind.
- 4) Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen. Das Mitglied ist durch eingeschriebenen Brief an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift von dem Ausschluss zu unterrichten und auf die Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen.
- 5) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Datum des Poststempels, beim Vorstand Widerspruch gegen den Ausschluss einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 6) Die Streichung erfolgt, wenn ein Mitglied seit mindestens 3 Monaten trotz schriftlicher Mahnung mit einem Jahresbeitrag in Verzug ist.

## § 4

### Der Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus der oder dem Vorsitzenden, mindestens einer oder einem, höchstens drei stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, welches vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied die Aufgaben einer Schatzmeisterin oder eines Schatzmeisters wahrnimmt.
- 3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich, davon sollte ein Vertreter die oder der Vorsitzende sein.
- 4) Der Gesamtvorstand der Bürgervereinigung Wedel e.V. besteht aus der oder dem Vorsitzenden, mindestens einer oder einem, höchstens drei stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern oder Beisitzern.
- 5) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben: Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschl. der Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, der der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist, Aufstellung der Geschäftsordnung der Vereinigung sowie Verhandlung und Beschlussfassung über die Aufnahme, des Ausschlusses und der Streichung von Mitgliedern.



# Bürgervereinigung Wedel e. V.

---

## § 5

### Mitgliederversammlung

- 1) Die Jahreshauptversammlung soll in den ersten drei Monaten eines jeden Kalenderjahres vom Vorstand einberufen werden. Der Termin ist mit Zeit, Ort und unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder anzukündigen. Eine Kommunikation über elektronische Post (E-Mail) ist möglich.  
Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
- 2) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte der Bürgervereinigung Wedel e.V. bekannt gegebenen Anschrift gerichtet war.
- 3) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat aufzuführen:
  - a. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
  - b. Bericht des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin
  - c. Bericht der Rechnungsprüfer
  - d. Entlastung des Vorstandes
  - e. Neuwahl der Vorstandsmitglieder
  - f. Neuwahl der Rechnungsprüfer
  - g. Vorlage und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das Geschäftsjahr
  - h. Anträge.
- 4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung oder der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.  
Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Satzungsänderung, die Wahlen des Vorstandes, die Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder unter Angabe der Gründe und Tagesordnungspunkte dieses schriftlich verlangt.
- 6) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Juristische Personen werden durch eine vom Unternehmen bevollmächtigte Person vertreten. Die Vollmacht ist dem Vorstand rechtzeitig vorzulegen.

## § 6

### Amtsdauer des Vorstandes

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, soll durch Ersatzwahl ein Nachfolger für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes gewählt werden.



# Bürgervereinigung Wedel e. V.

---

## § 7

### **Amtsdauer der Rechnungsprüfer**

Die Jahreshauptversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt ein Jahr. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer läuft bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

## § 8

### **Beschlussfähigkeit**

- 1) Der geschäftsführende und der Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder anwesend sind. Sind bei Eröffnung der Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung nicht mindestens zehn Prozent der Mitglieder anwesend, so ist die Jahreshauptversammlung oder die Mitgliederversammlung zu schließen und mit einer Frist von 15 Minuten durch den Vorstand mündlich neu einzuberufen. Danach ist die Jahreshauptversammlung oder die Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlussfähig.
- 3) Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden, Enthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- 4) Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 5) Die in den Mitgliederversammlungen und in den Sitzungen des Vorstandes oder des Gesamtvorstandes gefassten Beschlüsse sind durch ein Vorstandsmitglied in einem Protokoll niederzulegen, das von dem Versammlungsleiter/Sitzungsleiter und dem protokollierenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## § 9

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 10

### **Beiträge und Spenden**

- 1) Die Jahreshauptversammlung setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrags fest. Der Mitgliedsbeitrag kann im Einzelfall auf Antrag vom Vorstand ermäßigt werden.



# Bürgervereinigung Wedel e. V.

---

- 2) Der Beitrag ist eine Bringschuld und in den ersten vier Monaten des Jahres für das laufende Jahr zu entrichten.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig.

## § 11

### Datenschutz

- 1) Der Vorstand legt erforderliche Regelungen zum Datenschutz in einer gesonderten „Regelung zum Datenschutz“ fest. Über Änderungen der Datenschutzregeln werden die Mitglieder im Rahmen einer Jahreshauptversammlung informiert.
- 2) Auf Wunsch wird diese Regelung jedem Mitglied zur Verfügung gestellt.

## § 12

### Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung der Bürgervereinigung Wedel e.V. geschieht durch eine nur für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand schriftlich die Auflösung beantragt.
- 2) Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit ist frühestens nach vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Stimmabgabe ist offen.
- 3) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins an eine soziale Organisation in Wedel. Die Mitgliederversammlung bestimmt dann auch mit drei Viertel Mehrheit über die soziale Einrichtung, die das Vereinsvermögen erhalten soll.
- 4) Die Mitgliederversammlung wählt drei Liquidatoren, die ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit fassen.

## § 13

### Satzungsänderungen

Diese Satzung ist am 11. September 1973 in Kraft getreten und am 6. März 1975, 23. Juni 1981, 28. April 1982, 25. März 1983, 7. September 1990, am 23. März 2001 und am 22.04.2016 geändert worden.